

Ercheint täglich  
mit Ausnahme der  
Sonntage und Festtage.

Preis vierteljährlich  
hier mit Frachtlohn  
1.20 M., im Bezirks-  
und 10 Km.-Verkehr  
1.25 M., im übrigen  
Württemberg 1.35 M.,  
Monatsabonnements  
nach Verhältnis.

# Der Gesellschafter.

## Amis- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher Nr. 29.

85. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 29.

Anzeigen-Gebühr  
für die einspalt. Zeile aus  
gewöhnlicher Schrift oder  
deren Raum bei einmal.  
Einrückung 10 g.,  
bei mehrmaliger  
entsprechend Rabatt.

Belegten:  
Staatsblätter,  
Illustr. Sonntagblatt  
und  
Schwab. Landwirt.

Nr. 275

Donnerstag, den 23. November

1911

### Rgl. Oberamt Nagold.

#### An die Herren Ortsvorsteher.

Nach Erlass des R. Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nr. 16 655 sind vorbehaltlich endgültiger Festsetzung des Tages der Neuwahlen die Vorbereitungen für die bevorstehenden allgemeinen Reichstagswahlen so zu treffen, daß die Neuwahlen am 12. Januar 1912 stattfinden und demgemäß die Wählerlisten spätestens vier Wochen vor diesem Termin, also spätestens am 15. Dezbr. 1911, ausgelegt werden können.

Die Herren Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, die Aufstellung der Wählerlisten nach Vorschrift des § 1 des Wahlreglements geordnetfalls unter Zugleichung des Gemeindeflegers — wo der Ortsvorsteher zugleich Ratsschreiber ist — vorzubereiten. Für die Feststellung der Wahlberechtigung der Einzelnen ist jetzt besonders das Reichsgesetz vom 15. März 1909, betr. die Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentliche Rechte (R. Ges. Bl. S. 319) zu beachten. Bei zusammengefügten Gemeinden ist, sofern nicht eine Teilung in mehrere Abstimmungsbezirke (Wahlreglement § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 3) stattfindet, eine Wählerliste für die Gesamtgemeinde aufzustellen. Dabei wird bemerkt:

1. In die Wählerliste sind alle Angehörigen des Deutschen Reiches aufzunehmen, welche im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, am Wahltag das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht nach § 3 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Reg. Bl. von 1871 Nr. 1) von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind.

Hienach sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen:

- Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
- Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallituszustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitusverfahrens,
- Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldern beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben, soweit nicht die im obigen Reichsgesetz vom 15. März 1909 vorgesehenen Ausnahmen Platz greifen,
- Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind. Ist der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

2. Für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten ruht das Wahlrecht (§ 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874). Offiziere zur Disposition, welche in einem aktiven Kommandoverhältnis stehen, sind wahlberechtigt.

3. Die Ausgabe der zur Wählerliste nötigen Formulare und weitere Anweisung wird später erfolgen.

Den 21. Nov. 1911.

Kommerell.

### Betreffend Reichstagswahl.

Die Herren Ortsvorsteher werden beauftragt, unverzüglich als portopflichtige Dienstsache hieher zu berichten, ob und welche Änderungen bezüglich der im Gesellschafter Nr. 5 von 1907 bekannt gegebenen Wahlbezirke, Wahlvorsteher, Stellvertreter und Wahllokale für die bevorstehende Reichstagswahl beantragt werden. Die vorgeschlagenen Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sind über die Bereitwilligkeit zur Übernahme der Funktion zu hören.

Ortssteuerbeamte, Grundbuchbeamte und Ortsvorsteher, welche das Grundbuchamt im Nebenamt versehen, Postexpeditoren und Bezirksnotare sowie Gerichtsvollzieher sind von den in § 9 des Wahlgesetzes bezeichneten Funktionen ausgeschlossen.

Sofern der fr. H. den Schultheißenämtern für jeden Wahlbezirk zugestellte Abdruck des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 nebst Wahlreglement vom 28. April 1908 sich nicht mehr in der Ortsregistratur event. bei den Reichstagswahllokalen vorfinden sollte, ist ein neuer Abdruck beim Oberamt zu bestellen.

Den 22. November 1911.

Kommerell.

### Bekanntmachung betreffend Wanderarbeitsstätten.

Es besteht Veranlassung, wiederholt auf die Einrichtung und den Zweck der Wanderarbeitsstätten hinzuweisen.

Die Wanderarbeitsstätten gewähren den arbeitsuchenden mittellosen Wanderern, welche die vorgeschriebene Wanderordnung einhalten, gegen eine vierstündige Arbeitsleistung Beherbergung und vollständige Verpflegung.

Es sind nunmehr die Wanderarbeitsstätten in angemessenen Abständen fast über ganz Württemberg verbreitet.

Es kann somit kein Bettler mehr sich entschuldigen, daß Not und Hunger ihn zum Betteln gezwungen haben, da es jetzt in dem größten Teil von Württemberg jedem Wande er möglich ist, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwerben.

An die Bezirksangehörigen richte ich darum die dringende Bitte, zum Gelingen dieser Wohlfahrtseinrichtung dadurch beizutragen, daß sie jeden Bettler unter Hinweis auf die Wanderarbeitsstätte abweisen, sowie, daß sie die den mittellosen Wanderern zugeordneten Gaben anlässlich der regelmäßigen Jahreskollekten der Wanderarbeitsstätte zuwenden.

Die Ortspolizeibehörden dagegen werden angewiesen, dem Bettel von durchziehenden Wanderern mit aller Schärfe entgegen zu treten, insbesondere bei arbeits- und mittellosen Wanderern abseits der Wanderstraßen zu prüfen, ob nicht Landstreicherei in Frage kommt, eintretendenfalls richterstlos Festnahme und Vorführung vor das Oberamt zu veranlassen.

Den 22. Nov. 1911.

Kommerell.

### Landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung.

Obwohl die städtischen Arbeitsnachweise schon bisher die Vermittlung landwirtschaftlicher Stellen und Arbeitskräfte in den Kreis ihrer Aufgaben einbezogen haben, war die diesbezügliche Inanspruchnahme der Arbeitsämter eine verhältnismäßig geringe. Um den Klagen der Landwirte über Mangel an Arbeitskräften abzuwehren und die in steigendem Maß erfolgende Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte so entbehrlich als möglich zu machen, wurde beim städtischen Arbeitsamt in Stuttgart eine besondere Abteilung für die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte eingerichtet. Diese Abteilung wird ihre Tätigkeit im Zusammenwirken mit den übrigen Arbeitsämtern des Landes entfalten.

Anmeldungen können entweder direkt bei diesem Amt oder beim Arbeitsnachweis der Wanderarbeitsstätte Nagold (Rathaus) angebracht werden. Die Arbeitsvermittlung erfolgt für Arbeitgeber und Stellsuchende kostenfrei. Gesuche um Vermittlung von Personal oder Arbeit können auch durch Vermittlung der Schultheißenämter an jede der vorgenannten Stellen kostenfrei als portopflichtige Dienstsache eingesandt werden. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Arbeitsnachweis der Wanderarbeitsstätte in ständiger Verbindung mit der beim Stuttgarter Arbeitsamt errichteten besonderen Abteilung für die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte steht und jederzeit auch über die dort angemeldeten Vakanzen Auskunft gibt.

Die landwirtschaftlichen Kräfte des Bezirks werden ausserordentlich von der für die Landwirtschaft so nützlichen Einrichtung Gebrauch zu machen, es wäre erwünscht, daß sowohl Landwirte, die Arbeitskräfte benötigen, als landwirtschaftliche Arbeiter, die Arbeit suchen, sich im Bedarfsfall an den Arbeitsnachweis der Wanderarbeitsstätte wenden.

Den 22. Nov. 1911.

Kommerell.

### Die spanisch-französische Marokkopolitik.

Hierzu schreibt Julius Sachs in der Münchener Wochenschrift „März“:

Die Befehung von Larache und El Kasr wäre für Spanien ein wertvolles Aout gewesen, wenn der deutsch-französische Konflikt zu einer neuerlichen Marokkokonferenz geführt hätte. In einem solchen Falle wären diese Positionen ein Pfand in der Hand Spaniens gewesen.

Diese einen Moment erwogene Lösung ist nun gescheitert, und Deutschland hat das Scherifenreich ganz Frankreich überlassen. In diesem Falle muß jenes Vorgehen der Spanier auf der einen Seite und die Lösung durch Kompensationen, die Frankreich der deutschen Regierung zugesteh, auf der anderen Seite, einen scharfen Konflikt hervorrufen. Die Spanier meinen: mit dem Marsch auf Fez hätte die Souveränität des Sultans — die die Voraussetzung des ersten Teiles des 1904er Abkommens bildete — zu bestehen aufgehört. Der Geheimvertrag hätte uns allerdings soweit gebunden, daß wir bis zu dem in Artikel II

vereinbarten Zeitpunkt ohne die Genehmigung Frankreichs nichts hätten in Marokko unternehmen dürfen. Allein Voraussetzung zu dieser Verpflichtung war die Aufrechterhaltung der Souveränität des Sultans. Diese ist von Frankreich umgestoßen worden. Wir dürfen uns also jener Interessensphäre bemächtigen, die uns von den Franzosen zugestanden ist. Diese wieder erklären, der Marsch auf Fez sei über Verlangen des Sultans erfolgt und die Spanier selbst haben den Vertrag gebrochen, indem sie Larache und El Kasr besetzten.

Die Spanier befinden sich insofern in einer ungünstigen Situation, als in einem der Briefe, die dem eben abgeschlossenen deutsch-französischen Marokkoabkommen beigelegt sind und die die Unterschrift Cambons und Riberten-Wächters tragen, Deutschland ausdrücklich erklärt, daß es die Ansprüche Spaniens nicht unterstützen wird. Daß Frankreich einen Krieg mit Spanien führen sollte, etwa in der Form, daß scherifliche Mahallen unter der Führung französischer Offiziere gegen die spanischen Truppen auf marokkanischem Gebiet rücken, ist heute ausgeschlossen. Die Lösung wird eine friedliche sein: Dieselbe hätte vielleicht in einem gewissen Augenblicke durch eine gemeinsame Zwiesprache Spaniens und Frankreichs mit Deutschland zustande gebracht werden können. Aber es kam nicht dazu und anfangs September wurden neuerliche Verhandlungen zwischen den beteiligten Regierungen eingeleitet. Es dürfte daher eine Lösung durch Vermittlung Englands zustande kommen, das auch den oben skizzierten Vorschlag vermittelt hatte. Eine Welle schien London die Spanier begünstigen zu wollen. Es hieß auch, England wolle Tanger den Spaniern überlassen und die geplante Internationalisierung des Hafens mit Uebertragung der Polizei an Frankreich sei unerwünscht. Nun hat dieses sich an der Polizeilübernahme für uninteressiert erklärt und es wird zur Internationalisierung kommen. Spanien dürfte sich mit dem nördlichen Teil Marokkos begnügen.

### Tages-Neuigkeiten.

#### Aus Stadt und Land.

Nagold, 23. November 1911.

\* Vom Rathaus. Mitgeteilt wird, daß die Maul- und Klauenseuche im Bezirk erloschen ist; der Vorstehende regt die Frage an, ob es einem Bedürfnis entspreche, einen außerordentlichen Markt abzuhalten, da der Weihnachtsmarkt am 14. Dezember ds. Js. fällt; die Bedürfnisfrage wird verneint. — Es war in Erwägung genommen worden, die Verwaltung der Schranne wegen der schwachen Benützung derselben zu vereinfachen und nur einen Beamten zu belassen; der Vorstand und der Wagmeister haben hierzu Äußerungen eingegeben, welche verlesen werden. In der Diskussion kommt zum Ausdruck, daß der gegenwärtige Zustand jedenfalls noch bis 1. April 1912 beizubehalten sei, was beschlossen wird. — Die Stadtverwaltung Schramberg wendet sich in einem Schreiben an die Stadtverwaltung Nagold mit der Einladung, letztere möge sich einer Eingabe an die R. Generaldirektion der Staatseisenbahnen anschließen. In der Eingabe wird petitioniert um bessere Zugverbindung des Ringtals mit dem Nagoldtal für den Sommerfahrplan 1912. Bisher ist die Verbindung insofern eine schlechte, als der Zug 6.10 Uhr früh in Schramberg abgeht, 8.22 in Hochdorf ankommt; Hochdorf ab 10.20, also Aufenthalt zwei Stunden und somit erst 10.37 in Nagold und 5 Uhr nachm. in Pforzheim ankommt. Die Eingabe schlägt die Einstellung einer Triebwagenverbindung vor: Eutingen ab 8.25, Hochdorf ab 8.35, Calw an 9.25 um., so daß eine gute Verbindung mit dem Nagoldtal und weiterhin mit dem Neckartal z. geschaffen würde, was auch im Interesse der Stadt Nagold gelegen wäre. Beschluß: Der Eingabe sich anzuschließen mit dem Bemerkten, daß die Stadtgemeinde eine solche Verbesserung der Zugverbindungen mit Freuden begrüßen würde, weil sie dem Nah- und Fernverkehr sehr zu statten käme. — Mitgeteilt wird, daß für Pferdeverkäufe Bergherde 40 M., Talherde 37 M. erlöst wurden. — Zur Verhandlung kommen drei Prozeßsachen: Kammerwirt Kesslen gegen Chr. Hörmann, Forderung von 1.62 M. betr. Der Prozeß wird vertagt. — Säger Besch gegen Maurer Röhle, Forderung von 5.30 M. betr. Der Beklagte anerkennt die Forderung. — Engelwirt Groll gegen Gärtner Källinger, Restforderung von 6.80 M. betr. Verurteilung zur Zahlung der Forderung samt Kosten des Verfahrens. — Wie verpackt man Drucksachen? Das Verschieben von Briefen und Postkarten in Drucksachsendungen bildet fortgesetzt die Ursache unliebsamer Briefverschleppungen und Briefverluste. Ungeachtet wiederholter Annahmen durch die Presse und trotz unmittelbarer Einwirkung der







